

3. MAI 1967

Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

26. April 1967

Nr. 2033

Die Einwohnergemeinde Bettlach unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Strassen- und Zonenplan GB Nrn. 684 und 685 zur Genehmigung.

Der Geltungsbereich dieses Planes (violette Linie) umfasst die Grundstücke GB Bettlach Nrn. 684 und 685 sowie die, diese Grundstücke umfassenden Strassen. Gemäss dem rechtsgültigen Bebauungsplan (RRB Nr. 1995 vom 29.4.1955) war dieses Gebiet der Wohnzone mit max. 3 Geschossen zugeteilt. Mit dem neuen Plan soll nun das Gebiet GB Nr. 684 in die 4-geschossige Wohnzone eingereiht werden mit einer Ausnutzungsziffer von 0,8. Die Querstrasse Bündenweg - Bitzartweg soll weggelassen werden. Die Strassenbreiten, Anlage von Trottoirs und die entsprechenden Baulinien wurden neu festgelegt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 18. November bis 18. Dezember 1966. Da innert gesetzlicher Frist keine Einsprachen eingereicht wurden, war der Gemeinderat laut § 15 des kantonalen Baugesetzes für die Plangenehmigung zuständig. Diese erfolgte in der Sitzung vom 31. Januar 1967.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist zu bemerken, dass die Ausnutzungsziffer mit 0,8 relativ hoch ist, jedoch gemäss § 76 des Gemeindebaureglementes als Maximum noch zulässig ist.

Es wird

beschlossen:

Der spezielle Strassen- und Zonenplan GB Nrn. 684 und 685 wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--
Publikationskosten Fr 14.--
Fr 38.-- (Staatskanzlei Nr.183) NN
=====

Der Staatsschreiber:

M. C. Bollmann

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Bettlach
Baukommission der Einwohnergemeinde Bettlach, mit 2 gen. Plänen
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)